

Bern, 5. Mai 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)



Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

## 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet und die Vorlage wurde sodann am 18. März 2022 vom Parlament in der Schlussabstimmung angenommen.<sup>1</sup> Die SP Schweiz unterstützt dabei das Ziel, missbräuchliche Kettenkonkurse zu unterbinden, welche Arbeitnehmenden, Gläubigern und der öffentlichen Hand grossen Schaden zufügen und begrüsst somit die vorliegenden Vorschläge in Umsetzung des erwähnten Bundesgesetzes grundsätzlich. Hierbei sei zudem zu erwähnen, dass die SP Schweiz bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort zur Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses darauf hingewiesen hat, dass Änderungen betreffend des Handelsregisters sowie des Strafrechts (siehe Punkt 3.2) auch Teil der Revision sein sollten, um die korrekte Umsetzung sicherzustellen.

Die SP Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung und äussert sich nachfolgend zu den wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies dennoch nicht als Zustimmung zu werten.

### 1.1 Änderungen der Handelsregisterverordnung

#### 1.1.1 Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Art. 10 HRegV

In der Debatte zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurde festgehalten, dass die Öffentlichkeit im Handelsregister nach den eingetragenen Personen suchen

---

<sup>1</sup> Dazu sei auf die gemachten Ausführungen in der Vernehmlassungsantwort vom 14. August 2015 hinzuweisen.

und die Funktionen der Gesuchten sehen können soll.<sup>2</sup> Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nicht auf die Tätigkeit der eingetragenen Personen, was zu begrüssen ist. Es ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit betreffend der eingetragenen Person und deren Funktion erhalten bleibt.

Im erläuternden Bericht wird sodann präzisiert, dass die rechtskräftige Lösungsverfügung nicht unter diese Ausnahme fällt und in Form eines Belegs einsehbar sein wird (siehe S. 5 des erläuternden Berichts). Es wird jedoch nicht festgehalten, welche Daten aus diesem Beleg ersichtlich sein werden. Dies gilt es nach Ansicht der SP Schweiz zu präzisieren. Dabei sei festzuhalten, dass eine Publikation aller in der Lösungsverfügung einsehbaren Informationen unverhältnismässig erscheint.

### **1.1.2 Zentrale Datenbank Personen nach Art. 14a E-HRegV**

Zu begrüssen ist in Bezug auf Art. 14a E-HRegV, dass die AHV- Nummer nicht öffentlich sein wird und somit nicht als Suchkriterium genutzt werden kann. Die Gewährleistung des Datenschutzes ist insbesondere in Zusammenhang mit der AHV-Nummer von grosser Bedeutung.

Diesbezüglich sei zudem festzuhalten, dass im Bezug auf die Zentrale Datenbank auch weitere Kriterien zum Datenschutz und zur Datensicherheit festgelegt werden sollen. Dies insbesondere deshalb, da in Art. 928b Abs. 3 OR festgehalten wird, dass die Datenerfassung den Handelsregisterämtern unterliegt. Zwar präzisiert Art. 928b Abs. 4 OR, dass der Bund für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich ist, jedoch ist dies nicht eine ausreichende Garantie dafür, dass die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit Anwendung finden. Nach Ansicht der SP Schweiz bedarf es somit zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit zumindest eine explizite Erwähnung derer in Art. 14a E-HRegV.

### **1.1.3 Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nach Art. 62 E-HRegV**

Wie auch im erläuternden Bericht festgehalten (siehe S. 9), erfreut sich das Opting-out grosser Beliebtheit und faktisch kein KMU untersteht somit der Revisionspflicht. Dies führt jedoch dazu, dass keine Gewähr besteht, dass die Gesellschaft überhaupt Buch führt. Ohne Buchführung ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die eigene wirtschaftliche Situation einzuschätzen und nötige Massnahmen zur Sanierung rechtzeitig zu ergreifen. Gleichzeitig ist der Beschluss zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision grundsätzlich unbefristet (Art. 727a Abs. 4 OR). Der Vollständigkeit halber sei somit hierbei erneut festzuhalten, dass die eingeschränkte Revision nach Ansicht der SP Schweiz zeitlich beschränkt werden sollte.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu die Mitteilung betreffend der Debatte im Ständerat am 31.05.2021, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190043>.

## 1.2 Strafregisterverordnung: Bekanntgabe von Daten aus VOSTRA nach Art. 64a E-StReG)

Grundsätzlich wird begrüsst, dass mit Art. 64a E-StReG sichergestellt wird, dass aus VOSTRA nur diejenigen Personenangaben an die zentrale Datenbank übermittelt werden, welche für deren Aufgaben relevant sind. Auch zu begrüßen ist, dass eine kostengünstige und einfache Lösung gewählt wurde. Betreffend Datenschutz wird sodann im erläuternden Bericht ausgeführt, dass die AHV-Nummer einzig zur Identifizierung von Personen verwendet und nicht im Handelsregister veröffentlicht wird. Auch eine Suchabfrage nach der AHV-Nummer wird nicht möglich sein (siehe S. 16 des erläuternden Berichts). Es ist jedoch festzuhalten, dass bei der Übertragung und Bekanntgabe von Daten weit mehr sensible Daten als die AHV-Nummer vorhanden sind. Es ist somit von Bedeutung, dass auch in diesen Bereichen dem Datenschutz und der Datensicherheit Rechnung getragen wird.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin